

Da geht noch was!

Ob Tätigkeitsstätte oder Verpflegungspauschale: Seit dem 1. Januar gelten im Reisekostenrecht neue Regelungen. Sie sollen die Gesetzeslage vereinfachen – eigentlich. Verbände und Experten sehen an manchen Stellen allerdings Optimierungsbedarf.



Anfang des Jahres trat es in Kraft – das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts. Abweichende Regelungen der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 haben seitdem keine Gültigkeit mehr. Ein Ziel der Reform: Unternehmen sollen Auswärtstätigkeiten ihrer Arbeitnehmer aus steuerlicher Sicht leichter beurteilen können. Die grundlegende Umgestaltung des Reisekostenrechts führt zu einer Vereinheitlichung und mehr Rechtssicherheit, so kündigte es das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Februar 2013 an.

Der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) hält die neue gesetzliche Regelung für eine Vereinfachung des lohnsteuerlichen Reisekostenrechts. Das BMF-Schreiben „Reform des steuerlichen Reisekostenrechts – Grundsätze ab dem 1. Januar 2014“ trage dazu bei. „Der BDI ist jedoch der Auffassung, dass diese – sehr zu begrüßenden Vereinfachungen – fortzuführen sind“, heißt es in einer Stellungnahme. Aus diesem Grund hat der BDI zusammen mit den anderen sieben Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft Anwendungsfragen und -probleme mit Lösungsvorschlägen aufgeführt. Das 22-seitige Dokument haben die Verbände dem BMF im Mai 2014

zukommen lassen – eine Antwort stehe jedoch noch aus. Ein wesentlicher Punkt der gesetzlichen Neuregelung ist die Begriffsänderung „regelmäßige Arbeitsstätte“ in „erste Tätigkeitsstätte“. Vor allem bei der Beurteilung von Entfernungspauschalen oder beruflichen Auswärtstätigkeiten ist dies von Bedeutung.

Erste Tätigkeitsstätte im Überblick

Je Arbeitsverhältnis können Arbeitnehmer nur eine erste Tätigkeitsstätte innehaben. Sie bestimmt sich anhand dienst- oder arbeitsrechtlicher Festlegungen durch den Arbeitgeber. Gültigkeit haben auch mündliche Absprachen oder Weisungen. Erste Tätigkeitsstätte ist nach § 9 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder eines Dritten. Die Neuregelung erfasst damit auch Sachverhalte, in denen Arbeitnehmer beispielsweise in einem Kundenbetrieb (Leiharbeit) tätig sind. Hingegen sind Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe oder Tätigkeitsgebiete ohne ortsfeste betriebliche Einrichtungen keine Tätigkeitsstätten. Weitere Vorgabe: Die Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte muss auf Dauer angelegt sein. Darunter versteht der Gesetzgeber die unbefristete Zuordnung des Arbeitnehmers, für die gesamte Dau-

er des Dienstverhältnisses oder eine Zeitraum über 48 Monate hinaus.

Fehlt eine dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, gilt die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich,
- je Arbeitswoche zwei volle Tage oder
- mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Gesetzliche Definition von Vorteil

Bei vielen Unternehmen herrscht bezüglich „erster Tätigkeitsstätte“ Unsicherheit, weiß Jochen Schreiber, Director Global Employer Services beim Prüfungs- und Beratungsunternehmen Deloitte. „Einige Unternehmen machen es sich einfach und ordnen alle Mitarbeiter einem Standort zu.“ Er weist gleichzeitig darauf hin: Durch die pauschale Zuordnung verzichten Unternehmen auf die Möglichkeit, eventuelle steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten auszunutzen. Als positiv bewertet Schreiber hingegen die gesetzliche Festlegung, dass es maximal eine „erste Tätigkeitsstätte“ geben kann.

Die IHK Köln sieht die erstmalige Definition per Gesetz ebenfalls positiv: Dadurch werde vor allem in der Praxis mehr

Rechtssicherheit erreicht. Sie bezeichnet die Begriffsänderung als wichtigste Neuerung. Arbeitgeber erhalten durch die Neuregelungen mehr Entscheidungsmöglichkeiten – beispielsweise die Möglichkeit, bei mehreren vorhandenen Tätigkeitsstätten eine als erste festzulegen. Die IHK Köln rät Unternehmen, dies auch mit den Arbeitnehmern zu besprechen, sobald eine Entscheidung gefallen ist. „Aber natürlich erfordern neue Regelungen immer Umstellungen bei den Arbeitgebern, die in der ersten Zeit auch als aufwändig oder komplex betrachtet werden“, räumt die IHK Köln ein. Die IHKs haben den Unternehmen viele Informationen zur Verfügung gestellt. Diese können den Umstellungsprozess begleiten und erleichtern.

Mahlzeiten und Verpflegungspauschalen

Neu ist ebenfalls die Zweiteilung der Verpflegungsmehraufwendungen. Für eintägige Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung im Inland gilt: Ab einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte erhalten Arbeitnehmer zwölf Euro Pauschale. Bei 24 Stunden beläuft sich der Betrag auf 24 Euro. Für An- und Abreisetage einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung können Arbeitgeber ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit eine Pauschale von jeweils zwölf Euro steuerfrei ersetzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Arbeitnehmer die Reise von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte aus antreten.

Mahlzeiten, die Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit bereitstellen, bewerten sie wie bisher mit den amtlichen Sachbezugswerten. Voraussetzung dabei: Der Wert der gestellten Mahlzeit übersteigt nicht 60 Euro. Neu ist hingegen, dass die Sachbezugswerte nicht greifen, sobald Mitarbeiter zusätzlich zur gestellten Mahlzeit eine Verpflegungspauschale erhalten würden. Stattdessen erfolgt tagesweise eine Kürzung der zustehenden Verpflegungspauschale anhand von Pauschalsätzen:

- für Frühstück um 20 Prozent,
- für Mittagessen um 40 Prozent,
- für Abendessen um 40 Prozent.

Der Gesetzgeber bezieht die Pauschalsätze auf eine 24-stündige Abwesenheit. Das entspricht einem Abzug von 4,80 Euro für ein Frühstück

sowie jeweils 9,60 Euro für ein Mittag- und Abendessen.

Nachbesserungen erwünscht

„Die Änderungen bei den Verpflegungspauschalen zu begrüßen“, sagt Schreiber. Sowohl die zweistufige Staffelung als auch der Verzicht auf Mindestabwesenheitszeiten bei den Verpflegungspauschalen führe zu einer Vereinfachung. Als Herausforderung hingegen bezeichnet er die steuerliche Behandlung von Mahlzeitgestellung durch den Arbeitgeber. „Die Regelungen sind zum Teil derart komplex, dass viele Arbeitgeber vor großen Schwierigkeiten stehen, die Regelungen in der Praxis umzusetzen. Eine administrative Vereinfachung ist ebenfalls nicht zu erkennen.“

Nachbesserungsbedarf besteht auch laut BDI: Insbesondere bei der Mahlzeitenbewertung und deren Besteuerungsmöglichkeiten seien weitere Vereinfachungen erforderlich. Diese Forderung ist ebenfalls neben der Präzisierung von Begriffen und Voraussetzungen im neuen Reisekostenrecht in ihrem Schreiben an das BMF enthalten.

Eine weitere Schwierigkeit in der Praxis: Viele Unternehmen haben auch ein halbes Jahr nach Einführung, beobachtet Schreiber, die neuen Reisekostenregelungen noch nicht implementiert. Oftmals seien die Reisekostenrichtlinien noch nicht angepasst oder veröffentlicht. Dies mache im Laufe des Jahres Neukalkulationen bei Reisekosten erforderlich.

Antworten im Herbst erwartet

Zählt ein halbes belegtes Brötchen als Mahlzeit? Dies ist nur eine von vielen Fragen, mit der sich die IHK Köln in den letzten Monaten beschäftigte. Um den Unternehmen die Anwendung des Reisekostenrechts zu erleichtern, habe unter anderem die IHK-Organisation Lösungsvorschläge erarbeitet. Diese sind ebenfalls Teil des 22-seitigen Dokuments der acht Spitzverbände. „Mit der Finanzverwaltung wird sich weiter beraten. Im Herbst sollen offenen Fragen geklärt sein“, berichtet die IHK Köln. Für den Herbst 2014 sei eine Überarbeitung des BMF-Schreibens angekündigt, so der BDI. Der Verband hofft darauf, dass das BMF darin die Vereinfachungsvorschläge der Wirtschaft aufgreift.

Sven Lechtleitner, freier Journalist, Köln